

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades des Marktes Metten Arbeitsfassung

Arbeitsfassung; Stand: 04. Oktober 2017

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenentstehung und Fälligkeit
- § 4 Gebührenentrichtung
- § 5 Gebührenermäßigung
- § 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe
- § 7 Inkrafttreten

Der Markt Metten erläßt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes -KAG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRs 2024-1-I), folgende

S a t z u n g

§ 1

Gebührenpflicht

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung des Schwimmbades und seiner Einrichtungen erhebt der Markt Metten Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, welcher das gemeindliche Bad oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt. Im Falle der Benutzung des Bades durch Schulen im Rahmen des Pflichtunterrichts sind Gebührensschuldner die jeweiligen Schulaufwandsträger.

§ 3

Gebührenentstehung und Fälligkeiten

- 1) Eintritts und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Saisonkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- 2) Die Eintrittskarten sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3) Der Eintrittspreis für verlorene und nicht ausgenützte Eintrittskarten wird nicht erstattet.
- 4) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- 5) Der Wertersatz für verlorene Schließfachschlüssel ist bei Anzeige des Verlustes sofort zu entrichten.

- 6) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebührenentrichtung

- 1) Familien und Saisonkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person bzw. Personen, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Familien- bzw. Saisonkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- 2) Gebühren, Familien- und Saisonkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- 3) Wird eine Person ohne gültige Eintrittskarte im Bad angetroffen, so wird eine Gebühr in Höhe des zweifachen Satzes der Tagesgebühr erhoben.

§ 5

Gebührenermäßigung

- 1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 befreit.
- 2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten, generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten, für Erwerbslose bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie für Wehrdienst- und Zivildienstleistende. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %, einschließlich genehmigter Begleitperson.
- 3) Schüler und Berufsschüler über 16 Jahre sowie Studenten haben unaufgefordert einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Erwerbslose einen entsprechenden Ausweis des Arbeitsamtes bzw. des Jobcenters, Jugendliche unter 16 Jahre haben sich im Zweifelsfall der Altersgrenze auszuweisen. Wehr- und Zivildienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstaussweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen. Inhaber der Ehrenamtskarte und des Ehrenzeichens des Ministerpräsidenten haben einen Nachweis der Verleihung vorzulegen.

- 4) Abweisende Regelungen können vom Bürgermeister entschieden werden, soweit öffentliche Belange dies rechtfertigen. Darüber hinausgehende Sonderregelungen sind vom Marktgemeinderat zu beschließen.

§ 6

Gebührenart und Gebührenhöhe

- 1) Es werden folgende Eintrittsgebühren erhoben:

1. Für die einmalige Benutzung

- | | |
|---|--------|
| a) für Erwachsene (Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr), | 3,00 € |
| b) für Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahr, | 1,50 € |
| c) für Schüler und Studenten, die älter als 16 Jahre sind, sowie Schwerbehinderte und deren notwendige Begleitpersonen, Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende | 2,00 € |
| d) für Erwachsene, die das Bad nach 17:00 Uhr betreten | 2,00€ |

2. Zehnerkarte

- | | |
|---|---------|
| a) für Erwachsene (Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr), | 25,00 € |
| b) für Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahr, | 12,00 € |
| c) für Schüler und Studenten, die älter als 16 Jahre sind, sowie Schwerbehinderte und deren notwendige Begleitpersonen, Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende | 14,00 € |

3. Saisonkarten

- | | |
|--|---------|
| a) für Erwachsene (Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr), | 45,00 € |
| b) für Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahr, | 30,00 € |
| c) für Schüler und Studenten, die älter als 16 Jahre sind, sowie Schwerbehinderte und deren notwendige Begleitpersonen, Grundwehrdienstleistende und | 35,00 € |

- | | |
|---|---------|
| Zivildienstleistende | |
| d) Erwachsene, die Inhaber der bayerischen Ehrenamtskarte oder des Ehrenzeichens des Ministerpräsidenten sind | 36,00 € |
| e) Personen, die unter Buchstabe c fallen, die Inhaber der bayerischen Ehrenamtskarte oder des Ehrenzeichens des Ministerpräsidenten sind | 28,00 € |

Diese Karte gilt nicht für Sonderveranstaltungen!

4. Familiensaisonkarten

- | | |
|---|----------------|
| a) für Eheleute, Eltern oder Elternteile, einschließlich Kinder bis vollendetem 16. Lebensjahr, bzw. Schüler und Studenten, die älter als 16. Jahre sind und sich ausweisen können; längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, (gültig für zwei Erwachsene und deren sämtliche Kinder) | 90,00 € |
| b) Personen, die unter Buchstabe a) fallen, wobei ein Familienmitglied Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte oder des Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten sein muss | 72,00 € |

Diese Karte gilt nicht für Sonderveranstaltungen!

5. Schulkarten

- | | |
|---|--------|
| a) für geschlossene Schulklassen während der Unterrichtszeit je Schüler | 0,00 € |
| b) für die Betreuer von Schulklassen während der Unterrichtszeit | 0,00 € |

Sonderveranstaltungen i. S. der Nr. 3 und 4 sind Schulsportveranstaltungen, Sportwettbewerbe und geschlossene Veranstaltungen. Die ermäßigten Karten nach Nr. 1 c, 2 c und 3 c werden nur ausgegeben, soweit die jeweils Berechtigten sich ausweisen können.

6. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|--------|
| a) für die zur Verfügung eines Sonnenschirms wird eine Gebühren von erhoben. | 1,00 € |
| b) für die Benutzung eines verschließbaren Garderobenfaches für eine Saison wird eine Gebühren von erhoben. | 5,00 € |

- | | |
|--|---------|
| c) für die Benutzung eines verschließbaren Garderobenfaches für einen Tag wird ein Gebühr von erhoben. | 0,30 € |
| d) für den Schlüssel des Garderobenfaches unter Buchstabe b und c ein Pfand von erhoben. Nach Rückgabe des Schlüssels wird der Pfandbetrag in voller Höhe zurückerstattet. | 5,00 € |
| e) für die saisonale Überlassung einer Mietkabine im Umkleidebereich des Freibades Metten wird eine Gebühr von erhoben. Diese setzt sich zusammen aus 20,00 € Miete und 10,00 € Kautions. Die Kautions wird nach Rückgabe des Schlüssels zum Saisonende erstattet. | 30,00 € |

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08. April 1998 außer Kraft.